

**Gewerbsteuererklärung**

— Eingangsstempel —

**Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewerbesteu-  
erlustes und zur gesonderten Feststellung des Zuwen-  
dungsvortrags**

①

An das Finanzamt

1

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen be-  
zeichnen die Erläuterungen in der Anleitung  
zur Gewerbsteuererklärung.

2 Steuernummer

**Allgemeine Angaben** 25

Unternehmen/Firma

3  
4 Gegenstand des Unternehmens**Rechtsform / Art der Tätigkeit**5 bis  
9 frei

- 10 Der Gewerbebetrieb wird als Einzelunternehmen betrieben.  1 = Ja
- 11 Das Unternehmen wurde im Kalenderjahr 2022 überwiegend oder ausschließlich als Hausgewerbe betrieben (§ 11 Absatz 3 GewStG).  1 = Ja
- 12 Das Unternehmen wurde im Kalenderjahr 2022 als Reisegewerbebetrieb nach § 35a Absatz 1 GewStG betrieben.  1 = Ja
- 13 Der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit des Reisegewerbebetriebs (zum Beispiel Wohnsitzgemeinde des Reisegewerbebetreibenden) wurde im Kalenderjahr 2022 verlegt.  1 = Ja

Nur bei Personengesellschaften und Körperschaften:  
Rechtsform des Unternehmens 37

- 14
- 14a Es handelt sich um eine optierende Gesellschaft nach § 1a KStG.  1 = Ja
- Das Unternehmen ist im Weiteren wie eine Körperschaft in Form einer Kapitalgesellschaft zu behandeln.

15 frei  
16 Das Einzelunternehmen / die Personengesellschaft ist durch einen unterjährigen Rechtsformwechsel  
im Kalenderjahr 2022 aus einer Personengesellschaft / einem Einzelunternehmen hervorgegangen  
am 2

Steuernummer des anderen Steuerschuldners im Falle des Rechtsformwechsels im Sinne der Zeile 16

- 17
- 18 Es handelt sich um ein Unternehmen im Sinne des § 7 Satz 5 GewStG in Verbindung mit § 8 Absatz 9 KStG (auch so-  
weit Organgesellschaft). 32  1 = Ja

**Ergänzende Angaben zur Steuererklärung** 3019 und  
20 frei

- 21 Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu  
berücksichtigen. 19  1 = Ja
- Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ gekenn-  
zeichnet ist.

**Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen** 20Es wird eine grenzüberschreitende Steuergestaltung nach §§ 138d folgende AO genutzt, deren steuerlicher Vorteil sich erstmals im  
laufenden Erhebungszeitraum auswirken soll.

- 22 Registriernummer 800
- 23 Offenlegungs-  
nummer 810
- 24 Es liegen noch keine Registriernummer und Offenlegungsnummer vor. 820  1 = Ja

Bezeichnung der Steuergestaltungen, soweit noch keine Registrier- und Offenlegungsnummer vorliegen

25 Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.

**Angaben zum Gewerbebetrieb****Angaben zur Betriebsstätte**

Nicht bei Organgesellschaften und nicht bei Reisegewerbebetrieben nach § 35a GewStG

- 26 Betriebsstätten bestanden im Kalenderjahr 2022 in mehreren Gemeinden. 3  1 = Ja  
2 = Nein

27 Betriebsstätte(n) erstreckte(n) sich im Kalenderjahr 2022 über mehrere Gemeinden.  1 = Ja  
 2 = Nein

28 Die einzige Betriebsstätte wurde im Laufe des Kalenderjahrs 2022 in eine andere Gemeinde verlegt  1 = Ja  
 2 = Nein

29 Wenn ja: Die Betriebsstätte wurde verlegt am

Ort der einzigen Betriebsstätte (bisher)

Ort der einzigen Betriebsstätte (neu)

30 Wenn nein: Postleitzahl der einzigen Betriebsstätte

31 Ort der einzigen Betriebsstätte

### Hebenummer

Nicht in Zerlegungsfällen und nicht bei Organgesellschaften

Hebenummer (Steuernummer) der Gemeinde

### Bei Betriebseröffnung beziehungsweise Betriebsbeendigung im Erhebungszeitraum bei einer Personengesellschaft oder einem Einzelunternehmen:

34 Die werbende Tätigkeit wurde begonnen am

35 Die werbende Tätigkeit wurde in 2022 beendet am

### Organschaft

36 Das Unternehmen ist Organträger.  1 = Ja

37 Das Unternehmen ist Organgesellschaft.  1 = Ja

Name des Organträgers

zuständiges Finanzamt

Steuernummer des Organträgers

### Gewinn aus Gewerbebetrieb

21

(Im Fall der Zeile 103 ist eine Eintragung nur in Zeile 103 zulässig; bei einem Spartenfall (Anlagen ÖHG) sind Eintragungen nur in den Zeilen 70, 71, 72, 104, 127 und 128 zulässig; Zeilen 39 bis 41, 43, 44 und 48: Negative Beträge mit Minuszeichen eintragen)

39 Gewinn aus Gewerbebetrieb vor Anwendung des § 7 Satz 4 GewStG (ohne Beträge laut Zeilen 46 und 100 bis 102)  4  5  EUR 10

40 Nur bei Personengesellschaften:  
Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG vermindert um nichtabziehbare Beträge nach § 3c Absatz 2 EStG und § 8b KStG (§ 7 Satz 4 GewStG)  18

41 Nur bei Personengesellschaften:  
Nach §§ 20, 42 und 43 InvStG steuerfreie Erträge vermindert um Beträge nach §§ 21 und 44 InvStG (Randziffer 20.20 des BMF-Schreibens vom 21.05.2019, BStBl I 2019, 527)  23

42 Der Gewerbebetrieb ist nach folgender Nummer des § 3 GewStG vollständig oder partiell von der Gewerbesteuer befreit:  51

43 Von der Gewerbesteuer befreiter Gewinn aus Gewerbebetrieb laut Zeile 39  52 EUR

44 Von der Gewerbesteuer nach § 13 GewStDV befreiter Anteil am Gewinn aus Gewerbebetrieb laut Zeile 39  55

45 Korrektur des Gewinns aus Gewerbebetrieb aufgrund der Erstattung von Aufwendungen, die in einem vorangegangenen Erhebungszeitraum der Hinzurechnung unterlegen haben (Eintrag mit negativem Vorzeichen)  21

46 Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach § 15 Absatz 4 InvStG  29

47 Nur bei Personengesellschaften:  
Abzug von Kapitalertragsteuer gemäß Antrag nach § 36a Absatz 1 Satz 3 EStG: Abziehende nicht anrechenbare Kapitalertragsteuer nach § 36a Absatz 1 Satz 3 EStG  20

48 Anwendung des § 20 Absatz 5 InvStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 45 Absatz 2 InvStG):  
Gesamtbetrag der bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb vorgenommenen Teilfreistellungen aus unmittelbaren Beteiligungen nach §§ 20 und 21 InvStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 43 Absatz 3 und § 44 InvStG)  53

49 Anwendung des § 45 Absatz 1 InvStG:  
Korrekturbetrag nach § 45 Absatz 1 InvStG für die Ermittlung des Gewerbeertrags beim Anleger  54

## Hinzurechnungen

### Finanzierungsanteile nach § 8 Nummer 1 GewStG des (ersten) Wirtschaftsjahres (ohne Kürzung um die Beträge laut Zeilen 79 und 80) <sup>7</sup>

(enden im Erhebungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, sind zusätzlich die Zeilen 58 bis 65 auszufüllen)

Beträge in voller Höhe eintragen, gegebenenfalls laut gesonderter Einzelaufstellung; der Hinzurechnungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt.

EUR

50	Entgelte für Schulden (§ 8 Nummer 1 Buchstabe a GewStG) <sup>24</sup>	31	<input type="text"/>
51	Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nummer 1 Buchstabe b GewStG)	32	<input type="text"/>
52	Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nummer 1 Buchstabe c GewStG)	33	<input type="text"/>
53	Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung fremder beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 1 GewStG) (ohne Beträge laut Zeile 54)	34	<input type="text"/>
54	Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für Elektrofahrzeuge, begünstigte Hybridelektrofahrzeuge und Fahrräder im Sinne des § 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 GewStG aus Verträgen, die nach dem 31.12.2019 abgeschlossen worden sind	38	<input type="text"/>
55	Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung fremder unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nummer 1 Buchstabe e GewStG)	35	<input type="text"/>
56	Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten - insbesondere Konzessionen und Lizenzen - (§ 8 Nummer 1 Buchstabe f GewStG)	36	<input type="text"/>
57	Im Betrag laut Zeile 56 enthaltene Vergütungen im Sinne des § 50a Absatz 1 Nummer 3 EStG an beschränkt steuerpflichtige Zahlungsempfänger	37	<input type="text"/>

### Finanzierungsanteile nach § 8 Nummer 1 GewStG für ein zweites, im Erhebungszeitraum endendes Wirtschaftsjahr (ohne Kürzung um die Beträge laut Zeilen 79 und 80)

Beträge in voller Höhe eintragen, gegebenenfalls laut gesonderter Einzelaufstellung; der Hinzurechnungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt.

58	Entgelte für Schulden (§ 8 Nummer 1 Buchstabe a GewStG) <sup>24</sup>	41	<input type="text"/>
59	Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nummer 1 Buchstabe b GewStG)	42	<input type="text"/>
60	Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nummer 1 Buchstabe c GewStG)	43	<input type="text"/>
61	Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung fremder beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 1 GewStG) (ohne Beträge laut Zeile 62)	44	<input type="text"/>
62	Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für Elektrofahrzeuge, begünstigte Hybridelektrofahrzeuge und Fahrräder im Sinne des § 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 GewStG aus Verträgen, die nach dem 31.12.2019 abgeschlossen worden sind	48	<input type="text"/>
63	Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung fremder unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nummer 1 Buchstabe e GewStG)	45	<input type="text"/>
64	Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten - insbesondere Konzessionen und Lizenzen - (§ 8 Nummer 1 Buchstabe f GewStG)	46	<input type="text"/>
65	Im Betrag laut Zeile 64 enthaltene Vergütungen im Sinne des § 50a Absatz 1 Nummer 3 EStG an beschränkt steuerpflichtige Zahlungsempfänger	47	<input type="text"/>

### Hinzurechnung nach § 8 Nummer 4 GewStG

Nur bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien:

Gewinnanteile der in § 8 Nummer 4 GewStG bezeichneten Art an persönlich haftende Gesellschafter <sup>8</sup>

66		14	<input type="text"/>
----	--	----	----------------------

### Anteile am Verlust von in- und/oder ausländischen Personengesellschaften (§ 8 Nummer 8 GewStG)

laut gesonderter Einzelaufstellung

67	Name der Personengesellschaft	<input type="text"/>
----	-------------------------------	----------------------

67a	Steuernummer der Personengesellschaft	<input type="text"/>
-----	---------------------------------------	----------------------

67b	Anteil am Verlust der in- oder ausländischen Personengesellschaft	<input type="text"/>
-----	---	----------------------

Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.

67c	Summe der Anteile am Verlust von in- und/oder ausländischen Personengesellschaften (§ 8 Nummer 8 GewStG; Betrag ohne Minuszeichen eintragen) <sup>6</sup> <sup>9</sup>	16	<input type="text"/>
-----	--	----	----------------------

### Hinzurechnung nach § 8 Nummer 10 bis 12 GewStG

Ausschüttungs- und abführungsbedingte Gewinnminderungen bei Beteiligungsbesitz (§ 8 Nummer 10 GewStG); auch soweit die Gewinnminderung Folge einer Auskehrung von Liquidationsraten ist

68		19	<input type="text"/>
----	--	----	----------------------

Ausländische Steuern, soweit sie auf Gewinne oder Gewinnanteile entfallen, die nach § 9 GewStG gekürzt werden oder sonst nicht im Gewerbeertrag enthalten sind (§ 8 Nummer 12 GewStG)

69		22	<input type="text"/>
----	--	----	----------------------

**Gewinne aus Anteilen an bestimmten Körperschaften** <sup>12 23</sup>

20 / 21

70	Nur bei Mitunternehmerschaften: Anteil der an der Mitunternehmerschaft unmittelbar oder mittelbar über andere Mitunternehmerschaften beteiligten Körperschaften in Höhe von (Prozent)		%
71	Nur bei Organgesellschaften: Anteil der an der Organgesellschaft unmittelbar oder mittelbar über Mitunternehmerschaften beteiligten Körperschaften in Höhe von (Prozent) <sup>21 22 23</sup>		%
72	Bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: Anteil der an der Mitunternehmerschaft oder der Organgesellschaft unmittelbar oder mittelbar über andere Mitunternehmerschaften beteiligten natürlichen Personen (100 % abzüglich Prozentsatz laut Zeile 70 oder 71) <sup>21</sup>		%
73	Nur bei Organgesellschaften: Steuerfreie Bezüge nach § 8b Absatz 1 und 4 KStG beziehungsweise nach § 3 Nummer 41 Buchstabe a EStG oder nach DBA (Summe der Beträge laut Zeile 13 aller Anlagen BEG)	63	EUR
74	Nur bei Organgesellschaften: Steuerfreie Bezüge nach § 3 Nummer 41 Buchstabe a EStG (Summe der Beträge laut Zeile 21a aller Anlagen BEG)	67	
75	Bezüge nach § 3 Nummer 40 EStG gekürzt um Betriebsausgaben nach § 3c Absatz 2 EStG vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (Summe der positiven Beträge laut Zeile 22 aller Anlagen BEG)	64	
76	Bezüge nach § 3 Nummer 40 EStG gekürzt um Betriebsausgaben nach § 3c Absatz 2 EStG vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (Summe der negativen Beträge laut Zeile 22 aller Anlagen BEG)	68	
77	Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nummer 5 GewStG, soweit auf Körperschaften entfallend (Summe der Beträge laut Zeile 15 aller Anlagen BEG)	26	
78	Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nummer 5 GewStG, soweit auf natürliche Personen entfallend (Summe der Beträge laut Zeile 23 aller Anlagen BEG)	69	
79	Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nummer 1 GewStG aufgrund des § 9 Nummer 2a Satz 3 zweiter Halbsatz GewStG, § 9 Nummer 7 Satz 2 beziehungsweise § 9 Nummer 8 Satz 2 GewStG (Summe der Beträge laut Zeile 20 aller Anlagen BEG)	65	
80	Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nummer 1 GewStG aufgrund des § 9 Nummer 2a Satz 3 zweiter Halbsatz GewStG, § 9 Nummer 7 Satz 2 beziehungsweise § 9 Nummer 8 Satz 2 GewStG (Summe der Beträge laut Zeile 28 aller Anlagen BEG)	66	
81	Kürzung nach § 9 Nummer 2a, 7 und 8 GewStG (Betrag laut Zeile 19 aller Anlagen BEG)	026	
82	Kürzung nach § 9 Nummer 2a, 7 und 8 GewStG vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (Betrag laut Zeile 27 aller Anlagen BEG)	002	

**Kürzungen**

20

**Kürzung aufgrund des zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitzes nach § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStG** <sup>10</sup>

laut gesonderter Einzelaufstellung

Einheitswert (Ersatzwirtschaftswert) des am 01.01.2022 zum Betriebsvermögen gehörenden oder betrieblich genutzten und im Eigentum des Unternehmers stehenden Grundbesitzes, soweit dieser nicht von der Grundsteuer befreit ist (DM-Beträge mit amtlichem Kurs [1 € = 1,95583 DM] in Euro umrechnen)

83

Einheitswert-Aktenzeichen (ohne Sonderzeichen)

84

Der Einheitswert ist anzusetzen mit

85

1 = 100 % bei Mietwohngrundstücken im Beitrittsgebiet  
2 = 400 % bei Geschäftsgrundstücken im Beitrittsgebiet  
3 = 250 % bei gemischtgenutzten Grundstücken, Einfamilienhäusern und sonstigen bebauten Grundstücken im Beitrittsgebiet  
4 = 600 % bei unbebauten Grundstücken im Beitrittsgebiet  
5 = 140 % bei Grundstücken im übrigen Bundesgebiet  
6 = 100 % bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen

86 Maßgeblicher Einheitswert

EUR

**Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.**

87 Summe der maßgeblichen Einheitswerte

051

**Kürzung nach § 9 Nummer 1 Satz 2 GewStG**

Erweiterte Kürzung bei einem Grundstücksunternehmen im Sinne des § 9 Nummer 1 Satz 2 folgende GewStG (Die Voraussetzungen des § 9 Nummer 1 Satz 2 bis 6 GewStG sind anhand geeigneter Aufzeichnungen nachzuweisen.) <sup>27 33</sup>

88

030

**Anteile am Gewinn von in- und/oder ausländischen Personengesellschaften (§ 9 Nummer 2 GewStG)**

laut gesonderter Einzelaufstellung

89 Name der Personengesellschaft

89a Steuernummer der Personengesellschaft

89b Anteil am Gewinn der in- oder ausländischen Personengesellschaft

EUR

Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.

EUR

89c Summe der Anteile am Gewinn von in- und/oder ausländischen Personengesellschaften (§ 9 Nummer 2 GewStG) **6 9** 031

**Kürzungen nach § 9 Nummer 2b und 3 GewStG**

90 Die nach § 8 Nummer 4 GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb der Kommanditgesellschaft auf Aktien hinzugerechneten Gewinnanteile eines persönlich haftenden Gesellschafters (§ 9 Nummer 2b GewStG) **8** 053

91 Teil des Gewerbeertrages, der auf Betriebsstätten im Ausland entfällt, ohne Einkünfte im Sinne des § 7 Satz 7 und 8 GewStG (§ 9 Nummer 3 GewStG); negative Beträge mit Minuszeichen eintragen **19** 033

**Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) nach § 9 Nummer 5 GewStG**

92 Zuwendungen im Kalenderjahr 2022 beziehungsweise im abweichenden Wirtschaftsjahr 2021/2022 zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO (§ 9 Nummer 5 Satz 1 GewStG); ohne Betrag, der in der Zeile 96 einzutragen ist 071

93 Bei dem übernehmenden Unternehmen im Jahr der Vermögensübernahme: Auf dieses nach § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 1, § 16, § 18 UmwStG übergegangener Zuwendungsvortrag gemäß § 9 Nummer 5 Satz 13 GewStG 084

94 Im Falle einer Abspaltung oder Teilübertragung: Verringerung des verbleibenden Zuwendungsvortrags (§ 9 Nummer 5 Satz 13 GewStG) bei der übertragenden Körperschaft (§ 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 1, § 16, § 18 UmwStG) 089

**Angaben für die Höchstbetragsberechnung nach § 9 Nummer 5 GewStG**

Nur ausfüllen, wenn für Höchstbetragsberechnung erforderlich

95 Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter 057

**Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung (§ 9 Nummer 5 Satz 9 GewStG)**

Nur bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

96 Spenden im Kalenderjahr 2022 beziehungsweise im abweichenden Wirtschaftsjahr 2021/2022 in den Vermögensstock einer Stiftung, für die der besondere Abzug nach § 9 Nummer 5 Satz 9 bis 11 GewStG beantragt wird

97 Zum Ende des vorangegangenen Erhebungszeitraums gesondert festgestellter verbleibender Vortrag von Vermögensstockspenden nach § 9 Nummer 5 Satz 9 folgende GewStG

98 Betrag der Vermögensstockspenden, die im Erhebungszeitraum 2022 abgezogen werden sollen 072

99 Zum Ende des Erhebungszeitraums verbleibender Betrag der Vermögensstockspenden, der aufgrund des Ablaufs des zehnjährigen Abzugszeitraums im Folgejahr nicht mehr beansprucht werden kann 108

**Kürzungsbetrag bei Beteiligung an Zwischengesellschaften nach dem AStG**

laut gesonderter Einzelaufstellung

99a Bezeichnung der Zwischengesellschaft

99b Kürzungsbetrag nach § 11 Absatz 5 AStG  EUR

Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.

99c Summe der Kürzungsbeträge nach § 11 Absatz 5 AStG 109

**Gewerbeertrag in besonderen Fällen**

20 / 21

**Bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr (§ 5a EStG in Verbindung mit § 7 Satz 3 GewStG):**

- Hinzurechnungen und Kürzungen entfallen -

100 Nach § 5a Absatz 1 EStG ermittelter Gewinn 023

101 Hinzuzurechnender Unterschiedsbetrag nach § 5a Absatz 4 EStG und sonstige Hinzurechnungen im Sinne des § 5a Absatz 5 EStG 27

102 Hinzuzurechnende Vergütungen im Sinne des § 5a Absatz 4a Satz 3 EStG (gegebenenfalls gekürzt um damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen) 28

**Bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten:**

- Hinzurechnungen und Kürzungen entfallen -

103 Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 KStG ermitteltes Einkommen aus dem Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen (§ 7 Satz 3 GewStG) 025

**In Fällen der Spartenrennung bei Unternehmen im Sinne des § 7 Satz 5 GewStG:**

103a Anzahl der beigefügten Anlage(n) ÖHG:

104 Maßgebender verbleibender Gewerbeertrag in den Fällen des § 7 Satz 5 GewStG in Verbindung mit § 8 Absatz 9 KStG (Betrag laut Zeile 71 aller Anlagen ÖHG)  EUR 061

**Gewerbeertrag der Organgesellschaft(en)**

Zeilen 105 bis 107 und 108: Nur bei Organträgern

Zeilen 107a bis 107c und 109 bis 111: Nur bei Organträgern, soweit nicht selbst Organgesellschaft laut gesonderter Einzelaufstellung

105	Name der Organgesellschaft	
106	Steuernummer der Organgesellschaft	
107	Gewerbeertrag der Organgesellschaft	EUR
107a	Korrekturbetrag nach § 3 Nummer 40 Buchstabe a, § 3 Nummer 41 Buchstabe b, § 3c EStG und § 8b Absatz 2 und 3 KStG, § 12 Absatz 2 UmwStG in Verbindung mit § 15 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 KStG und § 34c Absatz 3 EStG	
107b	Korrekturbetrag nach §§ 20 und 21 InvStG	
107c	Nur bei Körperschaften: Korrekturbetrag nach § 45 Absatz 1 InvStG	
<b>Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.</b>		
108	Summe der Gewerbeerträge der Organgesellschaften	060
109	Summe der Korrekturbeträge aufgrund der Anwendung des § 3 Nummer 40 Buchstabe a, § 3 Nummer 41 Buchstabe b, § 3c EStG, § 8b Absatz 2 und 3 KStG, § 12 Absatz 2 UmwStG in Verbindung mit § 15 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 KStG und der Anwendung von § 34c Absatz 3 EStG (negative Beträge mit Minuszeichen eintragen)	079
110	Summe der Korrekturbeträge aufgrund der Anwendung der §§ 20 und 21 InvStG in Verbindung mit § 15 Satz 1 Nummer 2a und Satz 2 KStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 43 Absatz 3 und § 45 Absatz 2 InvStG (negative Beträge mit Minuszeichen eintragen)	101
111	Nur bei Körperschaften: Summe der Korrekturbeträge aufgrund der Anwendung des § 45 Absatz 1 InvStG	102

**Werte, die für die Ermittlung des Gewerbeertrages des Organträgers von Bedeutung sind** <sup>16</sup> <sup>27</sup>

Nur bei Organgesellschaften

Ist die Organgesellschaft gleichzeitig Organträger: Einschließlich entsprechender Beträge ihrer Organgesellschaften (laut gesonderter Ermittlung) - negative Beträge mit Minuszeichen eintragen -

112	Wenn der Organträger eine natürliche Person ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 3 Nummer 40 Buchstabe a, § 3 Nummer 41 Buchstabe b, § 3c EStG und § 12 Absatz 2 UmwStG in Verbindung mit § 15 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 KStG sowie § 34c Absatz 3 EStG	028
113	Wenn der Organträger eine Körperschaft ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 8b Absatz 2 und 3 KStG, § 12 Absatz 2 UmwStG und § 3 Nummer 41 Buchstabe b EStG in Verbindung mit § 15 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 KStG sowie § 34c Absatz 3 EStG	029
114	Wenn der Organträger eine Personengesellschaft ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 3 Nummer 40 Buchstabe a, § 3 Nummer 41 Buchstabe b, § 3c EStG, § 8b Absatz 2 und 3 KStG, § 12 Absatz 2 UmwStG in Verbindung mit § 15 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 KStG sowie § 34c Absatz 3 EStG	027
115	Wenn der Organträger eine natürliche Person ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 15 Satz 1 Nummer 2a und Satz 2 KStG, insbesondere in den Fällen der §§ 20, 21 InvStG und § 43 Absatz 3 in Verbindung mit § 45 Absatz 2 InvStG	103
116	Wenn der Organträger eine Körperschaft ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 15 Satz 1 Nummer 2a und Satz 2 KStG, insbesondere in den Fällen der §§ 20, 21 InvStG und § 43 Absatz 3 in Verbindung mit § 45 Absatz 2 InvStG	104
117	Wenn der Organträger eine Personengesellschaft ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 15 Satz 1 Nummer 2a und Satz 2 KStG, insbesondere in den Fällen der §§ 20, 21 InvStG und § 43 Absatz 3 in Verbindung mit § 45 Absatz 2 InvStG	105
118	Wenn der Organträger eine Körperschaft ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag aufgrund der Anwendung des § 45 Absatz 1 InvStG	106

**Aufspaltung oder Verschmelzung einer Organgesellschaft**

119	Von der Organgesellschaft selbst zu versteuernder Gewerbeertrag aus einem Übertragungsgewinn nach § 11 UmwStG	062
-----	---	-----

**Fälle des § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG**

120	Beim übernehmenden Rechtsträger: Positiver Gewerbeertrag des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum	021
-----	--	-----

121	Nur bei Organträgern: Beim Organträger des übernehmenden Rechtsträgers: Positiver Gewerbe- trag des auf die Organgesellschaft(en) übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum	EUR	022	<input type="text"/>
<b>Negative Einkünfte aus der Veräußerung oder der Bewertung von Finanzinstrumenten oder Anteilen an einer Körperschaft nach § 2 Absatz 5 UmwStG</b>				
122	Negative Einkünfte des übernehmenden Rechtsträgers nach § 2 Absatz 5 Um- wStG		024	<input type="text"/>
<b>Verlustabzugsbeschränkungen im laufenden Erhebungszeitraum</b>				
<b>Minderung des laufenden Gewerbeverlustes wegen schädlichem Beteiligungserwerb oder Abspaltung <sup>27</sup></b> laut gesonderter Ermittlung				
123	Nur bei Körperschaften und Personengesellschaften, soweit an diesen eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personenge- sellschaft(en) beteiligt ist: Höhe der gesamten zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs im Sinne von § 10a Satz 10 GewStG in Verbindung mit § 8c KStG im Inland vor- handenen gewerbesteuerpflichtigen stillen Reserven des Betriebsvermögens bei Anwendung der Stille-Reserven-Klausel (vergleiche Gleich lautende Erlas- se der obersten Finanzbehörden der Länder vom 29.11.2017, BStBl I 2017, 1643)		107	<input type="text"/>
124	Nur bei Körperschaften: Nach § 10a Satz 10 GewStG in Verbindung mit § 8c KStG nicht ausgleichsfä- higer Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums (gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2, § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG)	(Beträge ohne Vorzeichen eintragen)	049	<input type="text"/>
125	Nur bei Körperschaften: Bei der übertragenden Körperschaft im Falle der Abspaltung wegfallender Ge- werbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums (§ 18 Absatz 1 beziehungs- weise § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 1, § 15 Absatz 3 und § 16 Satz 1 UmwStG)		078	<input type="text"/>
126	Nur bei einer Personengesellschaft, soweit an dieser eine Körperschaft unmit- telbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaft(en) beteiligt ist: Nach § 10a Satz 10 GewStG in Verbindung mit § 8c KStG nicht ausgleichsfä- higer Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums		013	<input type="text"/>
<b>Angaben zum fortführungsgebundenen vortragsfähigen Gewerbeverlust nach § 10a Satz 11 und 12 GewStG in Verbindung mit § 8d KStG</b>				
127	Nur bei Körperschaften: § 8d KStG ist auf die Gewerbebesteuerfehlbeträge entsprechend anzuwenden (§ 10a Satz 11 und 12 GewStG).		038	<input type="checkbox"/> 1 = Ja
128	Nur bei Körperschaften: Wenn zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums ein fortführungsgebundener Gewerbeverlust festgestellt wurde: Im Erhebungszeitraum sind Ereignisse im Sinne des § 8d Absatz 2 KStG eingetreten.		035	<input type="checkbox"/> 1 = Ja 2 = Nein
<b>Angaben zur Verlustfeststellung</b>				
129	Nur bei Personengesellschaften: Von einem Einzelunternehmen im Falle des Rechtsformwechsels übernomme- ner Gewerbeverlust aus der Zeit vor dem Rechtsformwechsel, soweit nach § 10a GewStG vortragsfähig <sup>16</sup>	EUR	045	<input type="text"/>
130	Übernommener Gewerbeverlust im Falle der Einbringung des Betriebs einer Personengesellschaft in eine andere Personengesellschaft oder der Ver- schmelzung von Personengesellschaften (R 10a.3 Absatz 3 Satz 9 Nummer 5 Satz 1 und 2 GewStR 2009) oder im Falle der Anwachsung oder der Ver- schmelzung einer Personengesellschaft auf einen Gesellschafter (R 10a.3 Ab- satz 3 Satz 9 Nummer 4 GewStR 2009)		048	<input type="text"/>
131	Nur bei Organgesellschaften: Im Falle der Anwachsung einer Personengesellschaft auf eine Organgesell- schaft: Im Betrag laut Zeile 130 enthaltener Verlust, der vor dem rechtswirksamen Ab- schluss des Gewinnabführungsvertrages bei der Personengesellschaft ent- standen ist (R 10a.4 Satz 2 GewStR 2009)		018	<input type="text"/>
132	Nur bei Betrieben gewerblicher Art: Übernommener vortragsfähiger Gewerbeverlust (§ 10a Satz 9 GewStG in Ver- bindung mit § 8 Absatz 8 KStG) <sup>11</sup>		020	<input type="text"/>
133	Nur bei Körperschaften: Bei der übertragenden Körperschaft im Falle der Abspaltung wegfallender Ge- werbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (§ 18 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 und § 15 Absatz 3 beziehungsweise § 19 Absatz 2 in Ver- bindung mit § 15 Absatz 3 UmwStG)		047	<input type="text"/>
134	Nur bei Körperschaften: Nach § 10a Satz 10 GewStG in Verbindung mit § 8c KStG nicht abziehbarer Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2, § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG) (laut gesonderter Ermittlung)		044	<input type="text"/>
135	Nur bei Körperschaften: Erhalt des vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverlustes nach § 10a Satz 11 GewStG in Verbindung mit § 8d Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz KStG durch entsprechende Anwendung des § 8c Absatz 1 Satz 5 bis 8 KStG bezogen auf die zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums vor- handenen stillen Reserven		052	<input type="text"/>

136	Nur bei einer Personengesellschaft, soweit an dieser eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt ist: Nach § 10a Satz 10 GewStG in Verbindung mit § 8c KStG nicht abziehbarer Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (laut gesonderter Ermittlung) <sup>27</sup>	EUR	012	<input type="text"/>	,
137	Nur bei Personengesellschaften: Wegfallende vortragsfähige Gewerbeverluste und Gewerbeverluste des laufenden Erhebungszeitraums von Mitunternehmern, die im laufenden Erhebungszeitraum ausgeschieden sind		043	<input type="text"/>	,
138	Nur bei Personengesellschaften: Nach § 10a Satz 1 GewStG in Verbindung mit § 10a Satz 4 und 5 GewStG zu berücksichtigender Verlustabzug (höchstens 1 Million €) für Mitunternehmer, denen ein Anteil am vortragsfähigen Gewerbeverlust zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums zuzurechnen ist		055	<input type="text"/>	,
139	Nur bei Personengesellschaften: Nach § 10a Satz 2 GewStG in Verbindung mit § 10a Satz 4 und 5 GewStG zu berücksichtigender Verlustabzug (60 % des 1 Million € übersteigenden Gewerbebeertrages) für Mitunternehmer, denen ein Anteil am vortragsfähigen Gewerbeverlust zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums zuzurechnen ist		081	<input type="text"/>	,
140	Nur bei Personengesellschaften oder Einzelunternehmen: Aufgrund der Veräußerung oder Aufgabe von Teilbetrieben wegfallender vortragsfähiger Gewerbeverlust und Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums		016	<input type="text"/>	,
141	Nur bei Körperschaften: Aufgrund der Veräußerung oder Aufgabe eines angewachsenen Teilbetriebes wegfallender vortragsfähiger Gewerbeverlust		003	<input type="text"/>	,
142	Nur bei Organgesellschaften: Im Betrag laut Zeile 141 enthaltener Verlust, der nach dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrages bei der Personengesellschaft entstanden ist (R 10a.4 Satz 2 GewStR 2009)		004	<input type="text"/>	,
142a	Nur bei Personengesellschaften: Anzahl der übermittelten Anlagen EMU <sup>18</sup>			<input type="text"/>	

**Angaben für Zwecke der Steuerermäßigung nach § 35 EStG**

143	Nur bei Personengesellschaften oder Einzelunternehmen: Veräußerungs- oder Aufgabegewinn nach § 18 Absatz 3 UmwStG	EUR	082	<input type="text"/>	,
-----	--	-----	-----	----------------------	---

**Sanierungsertrag**

144	Nach Anwendung des § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 EStG verbleibender geminderter Sanierungsertrag im Sinne des § 3a Absatz 3 Satz 1 EStG (§ 7b Absatz 2 Satz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 2 und 3 beziehungsweise Absatz 3 GewStG) vor Anwendung des § 7b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 GewStG		001	<input type="text"/>	,
-----	--	--	-----	----------------------	---

**Bei einem unterjährigem Rechtsformwechsel von einer Personengesellschaft zu einem Einzelunternehmen oder umgekehrt <sup>2 27</sup>**

145	laut gesonderter Ermittlung Einheitlich ermittelter Gewerbesteuermessbetrag des Gewerbebetriebs für den gesamten Erhebungszeitraum		007	<input type="text"/>	,
146	Für den Steuerschuldner (Einzelunternehmen) ermittelter Gewerbeertrag einschließlich Hinzurechnungen und Kürzungen <sup>36</sup>		008	<input type="text"/>	,
147	Für den Steuerschuldner (Personengesellschaft) ermittelter Gewerbeertrag einschließlich Hinzurechnungen und Kürzungen <sup>36</sup>		009	<input type="text"/>	,



## Schlussklärung

**Datenschutzhinweis:** Die mit der Steuerklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 und 150 AO in Verbindung mit § 14a GewStG verlangt.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

## Mitwirkung bei der Anfertigung der Steuerklärung

Die Steuerklärung wurde unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe im Sinne der §§ 3 und 4 StBerG angefertigt.  1 = Ja

## Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon

zusätzliche Angaben

Mandantennummer

Bearbeiterkennzeichen

## Unterschrift

Ort

Datum

Unterschrift

Die Erklärung muss vom Steuerpflichtigen bzw. von einer in § 34 AO genannten Person eigenhändig unterschrieben sein.

148 bis  
199 frei  
200

201

202

203

204

205

206

207

208

209

210